



II-3644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/1-1-1978

1675/AB

1978-04-27
zu 1667/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Suppan und Genossen, Nr. 1667/J-NR/1978
vom 1978 03 01, "Fernmeldegebührenordnung".

Zu 1 bis 3

Die Bemühungen um eine bessere und raschere ärztliche Versorgung, wie sie die Einrichtung der ärztlichen Funkdienste darstellen, finden beim Bundesministerium für Verkehr nicht nur volles Verständnis, sondern im Rahmen der gegebenen Ressortzuständigkeit auch jede Unterstützung. So ist man im Rahmen des fernmeldebehördlichen Bewilligungsverfahrens bemüht, für ärztliche Funkdienste rasche und unbürokratische Erledigungen herbeizuführen.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen der freiberuflich tätigen Ärzte steht hingegen mit den Maßnahmen zu einer Verbesserung der ärztlichen Versorgung in keinem direkten Zusammenhang. Nur nebenbei sei erwähnt, daß der Betrag, von dem hier gesprochen wird, monatlich S 50,-- ausmacht.

Das in der Anfrage genannte Schreiben der Österreichischen Ärztekammer betreffend die Befreiung der freiberuflichen Ärzte von den Bewilligungsgebühren wird derzeit durch die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung werden unter anderem auch verfassungsrechtliche Probleme zu berücksichtigen sein, da

eine Befreiung der Ärzte von den betreffenden Gebühren eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung gegenüber anderen Berufsgruppen bedeuten könnte. Dem Ergebnis dieser Prüfungen, das für die weitere Vorgangsweise bestimmend ist, möchte ich im gegenwärtigen Stadium in keiner Weise voreilen.

In sachlicher Hinsicht ist jedoch von vorneherein darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig im Bundesgebiet bereits über 100.000 bewilligte Funkanlagen in Betrieb sind, was mit steigender Frequenzknappheit einen beträchtlichen Aufwand bei der administrativen Verwaltung der in Frage kommenden Frequenzen bedeutet. Darüber hinaus erfordert auch die technische Betreuung und Überwachung der Funkfrequenzen einen erheblichen Personal- und Geräteaufwand. Ein Verzicht auf wenigstens zur teilweisen Deckung der Kosten dienende Gebühren würde zu einen aus allgemeinen Steuermitteln zu tragenden Budgetabgang bei der Post- und Telegraphenverwaltung führen. Dieser Abgang könnte im Hinblick auf mögliche Beispieldfolgerungen, sowohl bei den Funkgebühren als auch bei anderen Kategorien von Fernmeldegebühren, ein beträchtliches Ausmaß erlangen.

Wien, 1978 04 26
Der Bundesminister

